

TE Vfgh Beschluss 2010/4/26 B416/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2010

Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

StVG §40, §120 ff

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVG § 40 heute
 2. StVG § 40 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
 3. StVG § 40 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993
-
1. ZPO § 63 heute
 2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
 3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Strafvollzugsort und die Art der Unterbringung als aussichtslos mangels Instanzenzugerschöpfung; keine Ausschöpfung des Beschwerderechts von Strafgefangenen

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit selbst verfasster Eingabe vom 16. März 2010 beantragt der in der Justizvollzugsanstalt Feldkirch angehaltene Einschreiter der Sache nach die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde wegen Verletzung von Grundrechten im Strafvollzug; er führt aus, dass in Österreich Inhaftierte entgegen den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVG) in Strafvollzugsanstalten, die zu weit vom jeweiligen Heimort entfernt gelegen seien, untergebracht würden, die Haftraumgröße "nicht zulässig" sei, "die Vergitterung" nicht dem Gesetz entspreche und in den Justizanstalten nicht hinreichend Rücksicht auf Nichtraucher genommen werde. Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des StVG werden allerdings nicht geäußert.

Der Einschreiter beabsichtigt offenbar die Einbringung einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde betreffend den Vollzugsort und die Art der Unterbringung (§40 StVG) bzw. diverse Haftbedingungen.

2. Gemäß Art144 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

Nach §120 Abs1 StVG können sich Strafgefangene gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. §121 Abs1 StVG bestimmt, dass über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen der Anstaltsleiter (s. auch §11 Abs1 und Abs2 StVG), über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung die örtlich zuständige Vollzugskammer (s. auch §11a Abs1 StVG) zu entscheiden hat. Die letztinstanzliche Entscheidung (Bescheid) kann beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Aus der Beschwerde geht indes nicht hervor, dass der Einschreiter in den von ihm monierten Belangen versucht hat, eine formelle Entscheidung gemäß §§120 iVm 121 StVG zu erlangen. Nach §120 Abs1 StVG können sich Strafgefangene gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. §121 Abs1 StVG bestimmt, dass über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen der Anstaltsleiter (s. auch §11 Abs1 und Abs2 StVG), über Beschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung die örtlich zuständige Vollzugskammer (s. auch §11a Abs1 StVG) zu entscheiden hat. Die letztinstanzliche Entscheidung (Bescheid) kann beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Aus der Beschwerde geht indes nicht hervor, dass der Einschreiter in den von ihm monierten Belangen versucht hat, eine formelle Entscheidung gemäß §§120 in Verbindung mit 121 StVG zu erlangen.

Da der durch die oben angesprochenen Bestimmungen des StVG eröffnete (administrative) Instanzenzug vom Antragsteller ersichtlich (noch) nicht beschritten wurde und damit nicht erschöpft ist, besteht auch keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine vom Antragsteller intendierte Beschwerde (vgl. zB VfSlg. 12.260/1990, 16.659/2002). Da der durch die oben angesprochenen Bestimmungen des StVG eröffnete (administrative) Instanzenzug vom Antragsteller ersichtlich (noch) nicht beschritten wurde und damit nicht erschöpft ist, besteht auch keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine vom Antragsteller intendierte Beschwerde (vergleiche zB VfSlg. 12.260 aus 1990,, 16.659 aus 2002,).

Zudem besteht für Strafgefangene die Möglichkeit, ein Ansuchen auf Änderung des Vollzugsortes (§119 iVm §§10, 134 Abs6 StVG) beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Zudem besteht für Strafgefangene die Möglichkeit, ein Ansuchen auf Änderung des Vollzugsortes (§119 in Verbindung mit §§10, 134 Abs6 StVG) beim Bundesministerium für Justiz einzubringen.

Soweit sich der Einschreiter gegen den - von seinem Wohnsitz weit entfernt gelegenen - Strafvollzugsort wendet, ist überdies auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach sich weder aus den Bestimmungen des StVG noch aus einer anderen Bestimmung das Recht eines Strafgefangenen ergibt, in einer bestimmten Anstalt angehalten zu werden (vgl. zB VfSlg. 11.605/1988, 12.965/1992). Soweit sich der Einschreiter gegen den - von seinem Wohnsitz weit entfernt gelegenen - Strafvollzugsort wendet, ist überdies auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach sich weder aus den Bestimmungen des StVG noch aus einer anderen

Bestimmung das Recht eines Strafgefangenen ergibt, in einer bestimmten Anstalt angehalten zu werden vergleiche zB VfSlg. 11.605 aus 1988,, 12.965 aus 1992,).

Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar die Zurückweisung einer allenfalls erhobenen Beschwerde zu gewärtigen wäre.

Der - nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formalerfordernisse hin geprüfte - Antrag war sohin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) abzuweisen.

3. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 3. Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

Strafvollzug, Beschwerderecht, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B416.2010

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at